

Alternative für Deutschland

Satzung des Kreisverbands Mönchengladbach

in der Fassung vom 31. Oktober 201

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland (AfD) mit der nachgestellten Stadtbezeichnung Mönchengladbach (MG). Die Kurzbezeichnung lautet AfD.
- (2) Der Kreisverband (KV) hat seinen Sitz in Mönchengladbach. Das Tätigkeitsgebiet liegt in den Grenzen der Stadt Mönchengladbach.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Gliederung

- (1) Der Kreisverband kann bei Bedarf und auf Beschluss seines Vorstands Untergliederungen (Stadtbezirksverbände) gründen und auflösen.
- (2) Stadtbezirksverbände sind rechtlich unselbstständige organisatorische Einheiten ihres Kreisverbands.
- (3) Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazu-gehörigen Belege eine Kasse zu führen. Die Aufsicht umfasst insbesondere das Recht des Kreisschatzmeisters, die sofortige Herausgabe aller Bücher und Buchhaltungsunterlagen zu verlangen und den jeweiligen Kassenzugriff der Untergliederung vom Kassenzugriff auszuschließen.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.
- (2) Doppelmitgliedschaften in der Alternative für Deutschland und anderen Parteien und/oder unabhängigen (lokalen) Wählergemeinschaften sind unzulässig. Wird eine Doppelmitgliedschaft festgestellt, fordert der Sprecher des zuständigen Bezirksverbands das Mitglied auf, die Doppelmitgliedschaft binnen einer Frist von 14 Tagen zu beenden. Wird nicht innerhalb der Frist die Beendigung nachgewiesen, beantragt der Bezirksvorstand beim Schiedsgericht den Parteiausschluss und legt den Fall dem Landesvorstand zur Entscheidung über Maßnahmen nach § 10 Abs. 5 S. 4 Parteiengesetz vor.
- (3) Die Mitglieder des Kreisverbands werden vom Landesverband aufgenommen und verwaltet. Diese Aufgaben können an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert werden.

Alternative für Deutschland

Satzung des Kreisverbands Mönchengladbach

in der Fassung vom 31. Oktober 201

§ 4 – Organe des Kreisverbands

Organe des Kreisverbands sind:

- a. der Kreisparteitag,
- b. der Kreisvorstand,
- c. die Kreiswahlversammlung.

§ 5 – Der Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands. Er ist als ordentlicher oderaußerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

(2) Aufgaben des Kreisparteitags sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbands. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Kreis-Wahlprogramm und die Kreis-Satzung. Es kann eine Kreis-Geschäftsordnung geben, bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Landespartei.

(3) Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand für zwei Jahre. Werden einzelne Mitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Organs. Entsprechendes gilt für die Rechnungsprüfer. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

(4) Zum Mitglied des Parteiorgans und als Rechnungsprüfer können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber der Versammlungsleitung persönlich oder schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(5) Der Kreisparteitag nimmt alle zwei Jahre den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.

(6) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

(7) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet jährlich statt. Der Kreisvorstand beschließt die Einberufung, insbesondere den Tagungsort, das Datum und die Uhrzeit sowie die vor-geschlagene Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von drei Wochen. Die Ein-ladung richtet sich an alle Mitglieder des Kreisverbands und ist schriftlich oder per E-Mail zuzustellen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewährt werden.

(8) Anträge zum Kreisparteitag sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag einzureichen. Der Kreisvorstand verschickt die fristgerecht eingegangenen Anträge bis eine Woche vor dem Parteitag an die Mitglieder des Kreisverbands in gleicher Form wie die Einladung. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Partei-tag möglich, wenn sie schriftlich von mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder vom Kreisvorstand gestellt werden.

Alternative für Deutschland

Satzung des Kreisverbands Mönchengladbach

in der Fassung vom 31. Oktober 201

(9) Außerordentliche Kreisparteitage müssen durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird:

- a. durch mindestens fünf Prozent aller Mitglieder des Kreisverbands,
- b. durch Beschluss des Kreis-, Bezirks- oder Landesvorstands.

Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden.

(10) Zwischen zwei außerordentlichen Kreisparteitage muss ein Mindestzeitraum von drei Monaten liegen, es sei denn, der Kreis-, Bezirks- oder Landesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

(11) Der Kreisparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisvorstands eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(12) Der Kreisparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Kreisparteitag bevollmächtigte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist dem Landes- und Bezirksverband innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

(13) Beschlüsse und Wahlen des Kreisparteitags können innerhalb von vier Wochen nach dem Kreisparteitag vor dem Landesschiedsgericht angefochten werden.

§ 6 – Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus einem Sprecher, bis zu drei stellvertretenden Sprechern und dem Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, sowie bis zu sechs Beisitzern. Er darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden. Über die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor den entsprechenden Wahlgängen.

(2) Scheidet der Sprecher und/oder der Schatzmeister, gleich aus welchem Grund (z.B. Rücktritt, Tod) aus dem Amt aus, kann der verbleibende Restvorstand ein/zwei Vorstandsmitglied(er) aus seinen Reihen wählen, das/die an die Stelle des/der Ausgeschiedenen tritt/treten. Der verbliebene Kreisvorstand hat unverzüglich einen außerordentlichen Kreisparteitag für eine Nachwahl einzuberufen. Dieser Parteitag hat spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden stattzufinden.

(3) Der Kreisvorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

(4) Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Sprecher oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern hat der Sprecher unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen. Kommt er dem Verlangen nicht binnen drei Tagen nach, sind drei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Einberufung befugt.

Alternative für Deutschland

Satzung des Kreisverbands Mönchengladbach

in der Fassung vom 31. Oktober 201

(5) Der Kreisvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen betreffend der Stadt Mönchengladbach im Sinne der Beschlüsse des Kreisparteitags. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstands anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt. Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Der Antrag und die Zustimmung oder Ablehnung sind durch die Erklärenden jeweils an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu senden. Zur Annahme ist die Einstimmigkeit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstands-sitzung zu dokumentieren.

(6) Die Mitglieder des inneren Kreisvorstands sind die gesetzlichen Vertreter des Kreis-vorstands (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 1000 € handelt. Im Übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(7) Die Mitglieder des Kreisvorstands haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Kreisverbands teilzunehmen.

(8) Der Kreisparteitag kann den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Der Abwahantrag hat Erfolg, wenn die Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen ausmachen. Zudem muss die Zahl der Ja-Stimmen mindestens einem Viertel der Mitglieder des Kreisverbands entsprechen. Abwahanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

(9) Entscheidungen des Kreisvorstands können innerhalb von vier Wochen vor dem Landesschiedsgericht angefochten werden.

§ 7 – Kreiswahlversammlung

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und dieser Satzung.

(2) Die Kreiswahlversammlung wird als Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen für Kreisparteitage durchgeführt. Sie wird vom Bezirksvorstand einberufen, wenn dieser das Einladungsrecht nicht an den Kreisvorstand delegiert.

(3) Die Abstimmungen über die Kandidatenaufstellungen sind schriftlich und geheim.

(4) Die Sitzungen der Kreiswahlversammlung sind öffentlich. Durch Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit für die ganze Sitzung oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.

(5) Von den Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Kreis-wahlversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Alternative für Deutschland

Satzung des Kreisverbands Mönchengladbach

in der Fassung vom 31. Oktober 201

§ 8 – Meldepflichten der Mitglieder

(1) Vor einer Kandidatur für ein Parteiamt oder ein politisches Mandat haben Kandidaten Strafen oder Strafbefehle, welche im Bundeszentralregister eingetragen sind oder werden dem Landesvorstand mit einer Frist zu melden, welche der jeweiligen Antragsfrist für den Parteitag entsprechen. Ferner hat jeder Träger eines Parteiamts oder eines politischen Mandats die Pflicht, Strafen oder Strafbefehle, die einen Eintrag im Bundeszentralregister nach sich ziehen, dem Landesvorstand mitzuteilen. Es gilt eine 14-Tagesfrist ab Zeitpunkt der Rechtskraft.

(2) Verstößt ein Mitglied gegen seine Meldepflicht gemäß Absatz 1, Satz 1, kann der Landesvorstand seine Wahl durch Beschluss für ungültig erklären. Daneben sind innerparteiliche Ordnungsmaßnahmen möglich. Dies gilt auch für Verstöße gegen Absatz 1, Satz 2.

§ 9 – Satzungsänderung

(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisparteitags beim Kreisvorstand eingegangen ist und eine Woche vor dem Kreisparteitag an alle Mitglieder des Kreisverbands verschickt wurde. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 10 – Urabstimmung

(1) Über alle Fragen der Politik des Kreisverbands, insbesondere auch des Programms, kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbands.

(2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag:

- a. von mindestens fünf Prozent aller Mitglieder,
- b. vom Kreisvorstand,
- c. vom Kreisparteitag.

Die Antragssteller legen durch die Antragschrift den Inhalt der Urabstimmung fest.

(3) Der Kreisvorstand ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich.

(4) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Kreispartei.

(5) Der Kreisvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren.

Alternative für Deutschland

Satzung des Kreisverbands Mönchengladbach

in der Fassung vom 31. Oktober 201

§ 11 – Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbands gelten die entsprechenden Regelungen der Bundesatzung.

§ 12 – Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechts-wirksam möglichst nahe kommt.

(3) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisparteitag am 31. Oktober 2014 in Kraft.